



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Formalia der Endlichen Compositions-Vorschläge.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Julius. tenention und Eifer zu erkennen; Also thäte man sich allerunterthänigst und dienstfeis-
 sig bedanken, und bitten von so guter affectio und intent nicht auszusetzen, sondern
 übernommene interpositio gnädigst und großgünstig fortzusetzen, damit Scopus
 gütlicher Vergleich- und Vereinigung desto schleuniger erreicht werde. Wolten hoffen,
 es werde den Catholicis rechter Ernst, und die übergebene Articuli also eingerichtet
 seyn, daß man ohne weiltäufftiges disceptiren sich vereinigen möge, massen man dis
 Orts alles dasjenige, so zur guten Vertraulichkeit dienlich, beizutragen gedencke und
 erbdthig, sintemahlen ohne Erdterung dieses Punctis kein beständiger Friede zu hof-
 fen. Demnach es aber eine Sache von hoher Importanz, und das ganze Evange-
 lische Wesen, auch alle und jede derselben Stände concernire; also würde Ihre Ex-
 cellence nicht zuwider seyn, daß die anwesende Gesandten solches ad communican-
 dum übernehmen, sich darin ersehen, mit den andern, zumahl den Osnabrückischen
 communiciren, ihre Gedanken darüber zusammen tragen, und conjunctis consi-
 liis atque operis, sich einer einstimmigen Resolution vergleichen mögen. Sub fine
 ward gebehren, daß dergleichen Actus auch zu Osnabrück angestellet, nicht weniger
 auch den Herren Schwedischen Plenipotentiarien Ausantwortung beschehe, annexa
 nochmahltiger recommendacione causa. *Iti*, es sollte noch diesen Abend gegen die
 Herren Schweden berichtet werden, auch bey ihren Herren Collegis zu Osnabrück
 die Verordnung geschehen, daß daselbst ebenmäßige Ausantwortung werckstellig ge-
 macht werde. Nach diesem ist der übergebene Auffsatz so bald ad dictaturam gefom-
 men, und damit selbiger Abend und folgender Vormittag zugebracht worden.
 Actum ut supra.

J. Müller.

N. II.

Dictatum Osnabr. d. 6. Julii.

Anno 1646.

Weitere und Endliche Compositions-Vorschläge in puncto
Gravaminum.

1) Das Kayserl. Amnisti-Edictum, wein dasselbe per modum conventionis Der termi-
 publicæ zwischen beeder Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen des nus restituti-
 Reichs mit Ihrer Kayserl. Majestät aufgerichtet worden, soll billich in seinen Stand, onis a quo, in
 Wesen und Gültigkeit verbleiben. Jedoch, damit ein und anderer Stand sich desto Ecclesiasti-
 weniger circa restitutionem zu beschwehren Ursach habe, der terminus à quo in Jahr 1624. eis, solle das
 Ecclesiasticis ad totum Annum 1624. reducirt werden. seyn.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 1555. darauf erfolgte Religion- Der Passauis-
 Friede, wie derselbe Anno 1566. und hernach dffters confirmiret worden, soll in allen sche Vertrag
 seinen Inhalt kräftig seyn und bleiben, ausgenommen, was bey diesem in stehenden und Religi-
 Convent in ein oder andern Articul anderwärts abgehandelt, erläutert, entschie- ons - Frieden
 den, geordnet und verglichen werden möchte: was auch solchergestalt abgehandelt, wird confir-
 entschieden und verglichen wird, das soll für eine von beeden Theilen bis zu endlicher mirt.
 Vergleichung der beeden Religionen beliebt, beständige und immerwährende De-
 claration des Religion-Friedens gehalten, auch inn- und ausserhalb Rechts beo-
 hachtet, in allen übrigen aber, zwischen ein und andern theils Ständen, eine solche
 Gleichheit gehalten werden, wie es oboermeldtem Religion-Frieden und dieser jetzigen
 Composition gemäß seyn wird.

3) Was dann die Immediat-Stifter anlangt, die seyen nun Erg-Bistumb, Bi- Die immedi-
 stumb, Abteyen, Probsteyen, Balleyen, Commendureyen, wie auch die unge- at - Stifter
 mittelste freye weltliche Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte sollen Evan-
 noch Anno 1624. quacunqve anni parte inne gehabt und besessen, dieselben alle und gelicis noch
 100. Jahr ge-
 Dritte Theil. B 6 Jede, lassen werden.

1646.

Julius.

Ausgenom-
men Halber-
stadt, Verden,
Osnabrück
und Minden.Nach 100.
Jahren, oder
auch inmitt-
telst solle man
sich deswegen
vergleichen.Der Geistliche
Vorbehalt
solle allezeit
gelten.

jede, ausgenommen der Stifter Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden, sollen Ihnen ohne einige Contradiktion und Anspruch auf 100. Jahr von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben, und in Händen gelassen, auch in wärender solcher Zeit, wider ermelde Augspurgische Confessions-Verwandte dessenthalber via juris vel facti nichts vorgenommen werden.

1646.
Julius.

Nach Verfließung aber dieser 100. Jahren, oder auch in wärendem Lauff derselben, solle von beyden Theilen eine Christliche gut- und freundliche Vergleichung vorgenommen, und ehender weder von dem einem noch dem andern Theil, kein Process, vielweniger de facto etwas angefangen werden, man habe sich denn der norma, nach welcher dieser Punct entschieden und erdretet werden solle, vergleichen: hingegen dann jetzt und künftig die Catholischen bey dem in Religion-Frieden Anno 1555. einverleibten Geistlichen Vorbehalt, ruhiglich verbleiben und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten unangefochten seyn, auch wann, wie und so es sich dergleichen Casus begiebt, daß ein Erz- oder Bischoff, Prälat, oder andern geistlichen Standes, mit oder ohne sein Capitul, samst oder sonderß, die Religion verändern thät, der Disposition und Ordnung solches Vorbehaltß, ohne einigen Eintrag, nachgegangen werden solle.

Im Fall ein oder anderer derselben Confession zugethanen Ständen seither Ao. 1624. solcher damahls inngehabter Erz- und Stifter, mit oder ohne Recht entfiel, oder sonst daran Ihme Eintrag, Hinderniß und Zerung zugefügt worden, der solle alsobald in Kraft diß wiederumb in integrum restituiret, und alle darwieder vorgenommene Neuerung aufgehoben und abgeschafft werden, jedoch ohne einige Erstattung der aufgehobenen Nutzung, Schäden oder Unkosten, die ein oder ander Theil gegen den andern zu präcendiren haben möchte.

Die Electio-
nes und Po-
stulationes,
bey Immedi-
at-Stiftern,
bleiben nach
jeden Orts
herkommen.

4) In allen solchen Erz- und Stiftern soll es der Electionum und Postulationum halber, wie es jedes Orts herkommen, und die alten Statuta ausweisen thun, gehalten werden, auch Sede vacante die Capitula die Administration und Jura Episcopalia, so weit sich die unter Augspurgischer Confession Verwandten erstrecken mag, zu üben Macht haben.

Die Menfes
Papales und
Collationes,
wo die Anno
1624. üblich
gewesen, sollen
dem Pabst
verbleiben.Die Annaten,
Jura Pallii
und Confir-
mationes a-
ber dem Kay-
ser zusehen.

5) Was die Menfes Papales und sonst andere Collationes, so dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniæ zu stehen thun, anbelanget, wo die noch Anno 1624. in usu gewest, sollen die auch noch künftig demselben vorbehalten bleiben.

Was aber die Annaten, Jura Pallii & Confirmationum betrifft, weil die Catholischen Erz- und Bischöffe, selbige dem Römischen Stuhl abzustatten verbunden seyn, also sollen auch vorbemeldte Innhabere deren Ihnen überlassenen Erz- und Stiftern dergleichen Jura, so sonst dem Römischen Stuhl gebühreten, der Röm. Kayserlichen Majestät unter der alten, bey selbigen Erz- und Stiftern hergebrachten taxa zu jedesmahl begebenden Fällen und Veränderungen abgestattet, und darmit Ihr. Kayserl. Majestät auf erlangten Päbstl. Consens nach Belieben zu disponiren vorbehalten seyn.

Ingleichen
das Jus Pri-
mariarum
Precum.

So soll auch das Jus Primariarum Precum höchstgedachter Ihr. Kayserlichen Majestät, wie vor diesem also auch furohin, auf allen solchen den Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassenen Erz- und Stiftern, ohne einigen Eintrag und Wieder-Red verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capitula der Stifter obllig und gänzlich der Augspurgischen Confession zugethan, da sollen auch dergleichen Religions-Verwandte Subjecta präsentirt werden, wo aber beyder Religionen zugethane Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, da soll Ihrer Kayserlichen Majestät bedorsehen, der einen oder andern Religion zugewandte zu präsentiren.

Titulatur der
ter Besigere
der Immedi-
at-Stifter.

6) Was die Intitulatur, Session & Vorum anbelangt, so die Innhabere der Ungemittelten Erz- und anderer dergleichen Stifter auf Reichs Deputation- Visitation- und andern Gemeinen oder Sondern Reichs-Zusammenkünften zu haben begehren;

1646.
Julius.

gehren; Da wird nachgeben und bewilliget, daß solche Inhaber, hinführo mit dem Titul: Erwehltler zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst etc. beschrieben und gewürdiget werden sollen. Desgleichen sollen dieselbe, bey deren Stifffern die freye Wahl annoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Gütern eingegeben oder sonst in ihrem Statu verändert worden seyn, und also von andern regierenden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tägen nicht vertreten werden, als benamentlich Magdeburg, Bremen und Lübeck, unter jetztgemeldten Prædicat zu allgemeinen Reichs-Tägen beschrieben, ad Sessio-nem & Vorum admittirt und zugelassen werden, jedoch alles mit nachfolgenden Conditionen, Erstlich, daß diejenigen, welche von ihrer inhabenden Erz- und Stifffern wegen, die Inticulatur, Indult, Sessio-nem & Vorum suchen würden, sich bey Ihrer Kaiserlichen Majestät hierzu durch einige Electiones oder Postulationes der Domb-Capitel eines jeden Orts legitimiren sollen, damit gleichwohl der Adel und Graduirter Stand in selbigen Erz- und Stifffern erhalten, die Stifffte nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen oder dem Reichs halben entzogen würden. Zum andern, daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stifffter, ohne der Domb-Capitel vorgehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey der Kaiserlichen Reichs-Hoff-Cansley gehorsamst intimiren und darüber ein Kaiserliches Indult suchen, auch gegen desselben Ertheilung Ihrer Kaiserlichen Majestät die Huldigung pro temporalibus præstiren und alsdann demjenigen, der also eligirt oder postulirt, der Titul, wie obgemeldt, ertheilt werden solle. Drittens sollen solche der Augspurgischen Confession zugehörig zu Erz- und Bischoff, Abteyen, Probsteyen und Stifffern Erwehlt oder Postulirt auf denjenigen Crayß-Versammlungen, in welchen Crayßen solche Stifffter gelegen, und darinnen die Sessio-nem & Vorum hergebracht, auch noch forders dabey bleiben, in Maas und Ordnung, wie daselbst herkommens ist: Sie sollen auch instänfftig auf Allgemeinen Reichs-Tägen, Reichs-Deputation, Cammer-Gerichtliche Visitation- und Revision-Tägen, so weit es ein oder andern dergleichen Ständen vor Aenderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Sessio-nem aber Ihnen, gleich wie bey diesem Convent wegen des Erz-Stifffts Magdeburg geschieht, loco tertio & separato eingeräumt, auch ihre Vora immediate nach den Catholischen Erz- und Bischoffen auch den Prælaten, doch alles secundum prærogativam cujusque dignitatis Ecclesiastica zu verstehen, angefragt und abgelegt werden. Zum vierden, ob einer oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwehltler oder Postulirt selbst in persona nicht erscheinen wolte, so sollen allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser Erz- und Stifffter wegen etliche Domb-Herrn neben andern Rätthen, zu Bekleidung der eingeräumten Sessio-nem und Stimm, pro conservatione Status Ecclesiastici geschickt und abgeordnet werden. Wie auch im Fall einer oder anderer zu Erz- oder Bischoff Erwehltler oder Postulirt selbst in Persona erscheinen thät, nichts desto weniger schuldig seyn solle, neben andern seinen Rätthen, auch jemanden aus seinen Canoniceis und Capitulis zu vorbedeutem End mitzunehmen. Fünftens soll den Capitulacionibus dieses allzeit einverleibt und ein jeder Erwehltler oder Postulirt zum Erz- oder Bischoff darauf verordnet werden, solchen Erz- und Stifff, darzu er elegirt oder erfordert worden, keineswegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Domb-Capitul eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

7) Auf welchen Erz- und Stifffern Anno 1624. neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Dombherrn præbendiret gewesen, auf denselben solle auch noch künfftig den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia verstatet und darwider, noch mit Election noch mit Præsentation noch sonst in andere Wege, einige Aenderung nicht eingeführet werden.

8) Was die pluralitatem Beneficiorum anlanget, da läst man es zwar Catholischen Theils dahin gestellt seyn, was die Augspurgische Confessions-Verwandte unter sich dessentwegen zu für kommen gedencken, was aber diejenige Erz- und Stifffter anlanget, so in Handen der Catholischen seynd, da läst man es bey Disposition Dritter Theil.

1646.
Junius.

Die ferne Sessionem & Vorum in Comitibus admittirt werden sollen?

Ingleichen auf andere gemeine und besondere Conventen.

Von Capitularen sollen einige mit in Conventibus erscheinen.

Die Stifffter sollen nicht erblich werden.

Capitula mixta in Anno 1624. sollen also verbleiben.

Die Dispensatio Pontificia solle bey der pluralitate beneficiorum

1646.
Julius.

rum inter
Catholicos
deobachtet
werden.
Die Mediat-
Stifter sol-
len gleichfalls
denen Evan-
gelicis 100.
Jahre ver-
bleiben.

der Geistlichen Rechten und des Römischen Stuhls je nach erscheinender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus verbleiben.

9) Alle diejenige Mediat-Stifter, Clöster, Valleyen, Comendureyen, und Geistliche Güther, so die Augspurgische Confessions-Verwandte Anno 1624. quacunqve Anni parte in Besizung gehabt, und ihnen von selbiger Zeit an, unter was Pratext und auf was Maas und Weiß es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Unterscheid, die wären vor oder nach dem Passauer Vertrag in ihre Possession und Gewehr kommen, ohne Verzug und Auffenthalt plenarie, mit den abgenommenen Documentis restituirt, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferners nicht turbirt, auch von dato dieser Vergleichung 100. Jahr, mit deren oben bey denen Immediat-Stifffern vermeldter Erläuterung in Hand gelassen werden. Doch sollen hievon ausgescheiden seyn und bleiben diejenige Clöster und Stifter, so notorie extra territorium occupantium gelegen, auch die sonst andern Catholischen Ständen incorporirt oder anderwärts zuständig seynd.

Das Jahr
1624. soll bey
denen Cano-
nicaten rati-
onis obser-
viret werden.

10) Auf welchen Mediat-Stifffern, Collegial-Kirchen und Clöstern Anno 1624. Catholische und Augspurgische Confession-Verwandte zugleich angenommen worden, und selbige Zeit in possessione gewesen, da soll es auch hinsichtlich obbestimmte Jahr über dabey ruhiglich verbleiben, und kein Theil dem andern Eintrag und Hindernuß thun.

Evangelici
sollen über die
in ihren Ter-
ritoriis gele-
gene Catholi-
sche Mediat-
Stifter keine
Jura exerci-
ren.

11) Ob dann die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände auf dergleichen Mediat-Stifffern, Clöstern oder Collegial-Kirchen, welche in ihren Gebiethen gelegen, und Anno 1624. entweder völig oder nur zum Theil noch in den Catholischen Händen gewesen, einige Jura Praesentationis, Inspectionis, Visitationis, Confirmationis, Correctionis oder dergleichen Jura hergebracht zu haben, und krafft denen, in denen Clöstern, Pöbste und Prediger zu halten, und auf dem Fall hinterbliebener oder nicht ordentlicher Weiß vollführter Wahl, sich über die vacantes Prabendas des Juris devoluti anzumassen vermeynen, alle diese angemaste Jura sollen den Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen Geistlichen Mediat-Stifter, Collegial-Kirchen und Clöster in Geist und Weltlichen durchaus unabbrüchig, noch den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugelassen seyn, durch solchen Pratext und Vorwand einige Veränderung vel circa personalia vel circa realia vorzunehmen, vielweniger den Geistlichen Catholischen Superioribus und Obrigkeiten, an demjenigen Hindernuß zu thun, was sie solcher Mediat-Stifter und Geistlicher Güther halben, de jure vel consuetudine befugt seyn und hergebracht haben mögten.

Von dem Be-
neficium Emi-
grationis.

12) Alle diejenige Immediat und Mediat-Stifter, Erg-Bisithum, Bisithum, Prälaturen, Abtheien, Clöster, Meistertum, Valleyen, Probsteien, Prioraten, Cammenthureyen, und in Summa alle geistliche Stifffungen, Pfründen, Gottes-Häuser, Kirchen, Capellen, Hospitalen, welche noch Anno 1624. in der Catholischen Geist- und Weltlichen Ständen und anderer Ordens-Persohnen Händen gewesen sind, die seyn nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, die sollen alle und jede noch hinfürs allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten daran und darwider einiger Zuspruch, Angriff oder Forderung auf keinerley Weise noch Wege gesucht, sondern die Catholische Inhabere in deren Inhabung unturbirt gelassen, dabey auch gleicher gestalt geschüzet und geschirmet werden.

Alle Geistliche
Güther, so
1624. in deren
Catholico-
rum Händen
gewesen, sollen
ihnen verblei-
ben.

13) Was diejenige Untertanen anbelangt, so unter Catholischen Obrigkeiten gefessen, und aber das Publicum Exercitium Augustanae Confessionis hergebracht zu haben präetendiren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion bey ein und andern Theils Untertanen, Ständen, Vasallen und Landsassen betrifft, weilm denjenigen Obrigkeiten ratione Territorii & Superioritatis das Jus Reformandi zustehet, und bereits den Untertanen das Beneficium Emigrandi im Religions-Frieden vergönnt und zugelassen worden: Als soll es billig dabey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbst hierunter solche billige und Christliche Temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige befugte

1646.
Julius.

1646.
Julius.

te Ursach nicht haben möge, wie dann auch das Beneficium Emigrandi der Obrigkeit sowohl als den Unterthanen gemein, und nemlich der Unterthan wieder seiner Obrigkeit Verboth mit Beschwehrung seines Gewissens unter derselben zu bleiben nicht schuldig: Hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht untergeben wolte, zu gedulden verbunden seyn solle.

Von der
Reichs-Rit-
terschaft Re-
ligions-
freyheit.

14) Die freye Reichs-Ritterschaft bleibt billig bey demjenigen, was ihrenthalben im Religion-Frieden verordnet, kan auch einige weitere extension, so andern Obrigkeiten zu Städten oder Landen an ihrem Jure Reformandi oder sonst in andere Weg nachtheilig seyn möchte, nicht verstatet werden, und hat dieses Orts mit ihrem Religions-Exercitio zu verbleiben, wie sie Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen.

Ingleichen de-
rer Reichs-
Städte.

15) Die Reichs-Städte sollen gleichergestalt bey dem Inhalt des Religion-Friedens allen desselben beneficiis und jegigem Vergleich gelassen werden, und dessen alles gleich andern höhern Ständen genießen, und denjenigen Städten, so sich allein zu der Augspurgischen Confession bekennen, auch kein ander als derselben Religions-Exercitium publicum haben, was ihnen seither Anno 1624. deren vor-oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogener Geistlicher Güter mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Bescheiden und Urtheilen entzogen worden, oder sonst in andere Weg vorgangen, wiederumb restituir, abgethan und in den Stand, wie es vor Anno 1624. gewesen, gesetzt werden.

In welchen Reichs-Städten aber beeder der alten Religion und Augspurgischen Confessions Exercitia vor und in Anno 1624. üblich gewesen, es seye nun in einer oder mehrern Kirchen vermischet geschehen, oder jedwedern Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden, dabey soll es auch hinführo bleiben, den Catholischen Bürgern, Priesterschaften und Ordensleuten an Übung ihres Gottesdienstes, Processionibus publicis, administratione Sacramentorum, es geschehe öffentlich oder privatim in den Häusern, kein Eintrag oder Hinderniß gethan, vielweniger die in solchen Reichs-Städten, die seyen nun beeden oder einer Religion allein zugethan, gelegene Catholische Immediat-oder Mediat-Stifter, Elbster, Commendhurenen, Hospitallen verändert, entsetzt oder anderwärts wider den Inhalt obgesetzten §. Alle diejenige Immediat-und Mediat-Stifter u. beschweret werden. Wo aber bis dahero allein die Catholische Religion in ein und anderer Reichs-Stadt in Übung gewesen und noch ist, auch keiner andern Religion weder publicum noch privatum Exercitium gestattet worden, soll es billig noch fôrterhin dabey verbleiben.

in specie der
Stadt Aug-
spurg.

Betreffend die Stadt Augspurg, soll es der Religion halber bey dem Stande verbleiben, wie es der Ewenbergische Accord ausweist, deren daselbst wohnenden der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgererschaft aber zu gelassen seyn, auf ihren innhabenden Predig-Hoff eine Kirchen ihrer Nothdurfft noch zu erbauen, zu mehrerer Weiterung dieses Plazes die nechst daran stossende Hilfsiegische Behausung von desselben Erben an sich zu erhandlen, bezugleichen und wann sie künfftiger Zeit eines ferneren Plazes zu Erbauung einer andern Kirchen nöthig seyn solten, daß sie die bey St. Stephan habenden Frey-Hof stehende Capell darzu gebrauchen, und den daran gränzenden Garten und Haus, Georg Reismern zugehörig, zu Erbauung einer Kirchen erkauffen mögen, zu welchem End ihnen an ihren gemeiner Stadt schuldigen und auf viel 1000. fl. belauffenden Steuer und Schätzung eine gewisse erziebigige Summa von dem Magistrat nachgesehen und zu diesem Kirchen-Bau anzuwenden vergönnet werden solle.

Von der E-
vangelschen
Religion in
denen Käyser-
lichen Erblan-
den.

16) Die Römisch-Käyserliche Majestät können und wollen Deroselben in ihren Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen, weder in Politicis noch Ecclesiasticis einige Maß noch Ordnung nicht vorschreiben, vielweniger sich des Rechts, so sich in Jure Reformandi Chur-Fürsten und Stände des Reichs von beeden Religionen bis daher vielfältig selbst gebraucht, entwehren lassen, Sie seynd aber des gnädigsten Erbthens, auf sothane intercession der Stände, dergleichen Religions-Berwandten einen weit hinaus erstreckten terminum etwa von sieben oder acht Jahren pro emigratione zu verstaten, auch mit denen, so propter Exercitia Religionis in die Nachbarschaft auslauffen, durch die Finger zu sehen; Fürsten und

1646. Stände in Schlesien bey dem Religions-Exercitio Augustanae Confessionis, wie auch die Stadt Breslau bey deren mit derselben aufgerichteter absonderlicher Transaction zu lassen. 1646
Julius. Julius.

Von dem Jure Reformationi in denen Lehnsstiften.

17) Ob denn wohl denen blossen Lebens-Gerechtigkeiten, dem blossen Blut-Bann, Patronatu, Filialitati, Juri Retentionis &c. das Jus Reformationi, so weit dasselbige allein in dem Jure Territorii oder der Lands-Ober-Herrlichkeit kundt ist, nicht anhängig, diereil jedoch auch hiebey unterschiedliche Abläge zu bedencken zufallen; so soll es billig im gemeinen Friedens willen in demjenigen Lebensstiften, welche von dem Königreich Böhmen oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs herrühren, auch Gemeinschafts-Herrschaften, bey deme gelassen werden und förderhin beständig verbleiben, was in Religions-Sachen und andern daher fließenden Rechten durch Pacta, Lehen-Investitur, Vertrag oder in andere Weg kundlich versehen, geordnet, erlassen und hergebracht worden.

Von der Jurisdictione Ecclesiastica.

18) Die Geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Inhalt des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens §. Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte u. zu verbleiben, jedoch, was die Ehe-Sachen anlangt, wo beide Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und deroeser weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Übung der Judicatur gemein seynd, sollen solche Partheyen von ihrer weltlichen Obrigkeit ein ander mit Recht zu suchen befugt, und vor den geistlichen Consistoriis und Chor-Gerichten der Catholischen zu erscheinen nicht schuldig seyn, desgleichen wann die beklagte Person der Augspurgischen Confession verwandt, selbige auch vor dergleichen Obrigkeit, so in exercitio judicandi Anno 1624. waren, gemessen, hingegen wann dieselbe Catholisch, vor den Bischöflich-Catholischen Consistorio berechtigt werden. In allen andern Fällen aber, soll den Erzb- und Bischöffen der alten Religion kein Eingriff beschehen; sonderlich aber denselben die Jurisdiction über diejenigen Clöster und Geistliche Güther und Personen, so bey den Catholischen, vermöge dieses Vergleichs, bleiben, visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn.

De interpretatione Pacis Religiof.

19) Was die Disputation, Interpretation und Decision fernerer über den Religion-Frieden und gegenwärtige Vergleichung wegen deren eigentlichen Verstandes entstehender zweifelhafter Fragen anbelangt, solle solches alles fürkommen, und davon anderst nicht, dann per amicabilem compositionem auf Reichs-Tagen gehandelt werden.

Von der paritate Religionis bey Deputationibus &c.

20) Was die Einführung der Parität auf Reichs-Deputation-Tagen, in Deputationibus aus den Reichs-Räthen, Commissionibus &c. anlangt, welf darzu eine mehrere Consideration vonnöthen, als soll davon auf nachfolgenden Reichs-Tag gehandelt werden.

Wo die majora gelten sollen?

21) Daß in Religions-Streitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaften Questionibus die Majora nicht sollen statt haben, mag auf Reichs-Deputation-Trays- und andern dergleichen Conventibus nachgegeben werden. Was aber Contribution und andere den Statum publicum Imperii betreffende Sachen anlangt, soll es billig bey dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten Modo concludendi per Majora verbleiben, in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde.

Sollen nur die 2. Reichs-Gerichte verbleiben.

22) Die Justitiam betreffend, soll es bey den zweyen hohen Gerichten im Reich nemlich dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer gelassen und keine neue Dicasteria eingeführet werden, als deren es nunmehr wegen erledigter Streitigkeiten des Religion-Friedens, so viel weniger bedarf, und werden Ihre Kayserliche Majestät etliche Subjecta der Augspurgischen Confession zugethan in Dero Reichs-Hoff-Rath zu ziehen bedacht seyn, damit paritas

1646. ritas numeri in Causis den Religion-Frieden betreffend, könnte in Obacht genommen werden. Actum Münster den 12. Julii styli novi 1646. 1646. Julius,

§. XXV.

Evangelici
deliberiren
über den lo-
cum & mo-
dum trahan-
di super Gra-
vaminibus.

Diese der Catholicorum Endliche Composition-Vorschläge kamen nun so fort ad dictaturam; alldieweil aber die Sachsen-Altenburgische und Weimarische Gesandten übel empfunden hatten, daß sie, bey dem Actu exhibitionis præterit worden; so veranlasseten dieselben gleich darauf eine Conferenz unter allen Evangelicis, auf dem Bischoffshoff zu Münster, umb wegen solcher der Catholicorum Vorschläge, sonderlich über den locum & modum tractandi in materia Gravaminum Religionis; zu deliberiren: und wurde endlich das Conclusum gemacht, der locus Tractatum sollte Osnabruk verbleiben, jedoch auch zu Münster, so lange Graff Drenstern daselbst beharren würde, die Conferenzen mit den Catholicis continuiert, die Materialien aber beyder Orten in Berathschlagung gezogen, das Objectum dessen, auf die Collation beyderseitiger Vorschläge gestellet, die Deliberationes maturiret, so viel möglich ad ultima gegangen und in allen auf gute Moderation gesehen, auch dahin getrachtet werden, daß etwas beständiges geschlossen, auch was beyder Orten gut gefunden würde, mit einander entweder in loco tertio, oder zu Münster schleunig communicirt, in einmüthige conformität gebracht, darüber auch mit Schweden, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg conferirt werden möge; alles, mehrern Inhalts des angefügten Protocoll. N. I. Die Communication sothanen Conclusi, geschah auch an Schweden, und erscheinet aus dem nachstehenden Protocoll, sub N. II. wessen sich Graf Drenstern er-

boten, und was derselbe zugleich in puncto Satisfactionis Gallicæ, eröffnet hat. Bey Chur-Brandenburg mußte solche Communication in forma unterbleiben, weil der Graf von Wittgenstein die Deputatos nicht admittiren wollte, wosferne sie ihm nicht den Titul Excellenz beylegten: hi- gegen weil der Chur-Sächsische Principal-Gesandte solchen Titul nicht præterdirte; so geschah demselben die Eröffnung des angedeuteten Conclusi, mit der offerirung des Directorii; Es regerirten aber Saxonicæ Electorales, daß sie sich ihrer seits des Directorii entschlugen, jedoch dabey nicht wollten, daß Chur-Brandenburg solches führe; sonsten wären sie befehlicht, am Ende, auf Anno 1627, in Ecclesiasticis sich zu contentiren; daher sie bäten, Evangelici möchten en- len und nicht vielmehr an sich halten: sie hätten nach Haus geschrieben, und der Catholicorum selbst eigene Condescen- denz auf Anno 1624. beweglich remon- strirt; wollten also sich der Zeit nicht im- misciren, noch der andern Circulos tur- biren: Evangelici möchten nur hingegen niemanden zur Ungedult bewegen, denn die meisten, ob sie schon in pleno mit zustim- meten, dennoch außserhalb derer Consul- tationen lieber quovis modo Frieden wünscheten, als mit längerer Unruhe, ihre Posterität in Unsicherheit sehen wollten: Drenstern versichere zwar, auf den extremis zu beharren, es lieffe aber des- sen und der Casselschen intention end- lich auf eine Conjunctionem armorum hinaus, womit aber Niemanden gedient wäre.

solche Com-
munication
unterblieb an
Chur-Brandenburg we-
gen des Ex-
cellenz-
streits.

geschieht aber
an Chur-
Sachsen, wes-
ches das Di-
rectorium
nicht anneh-
men will.

Das Conclu-
sum wird an
Oxenstern
communi-
cirt, der es
approbirt.

N. I.

Sessio Evangelicorum publica d. 4. Julii Anno 1646. hor. antim. Mo-
nast. habita in puncto Gravaminum.

Directorium Sachsen-Altenburg: P. p. Er hielte für unndhtig weit-
läufftig zu erinnern, welcher gestalt neulichst, die Herren Kayserlichen den Evan-
gelischen Ständen zu wissen gemacht, daß Sie ihnen der Herren Catholicorum Me-
dia, und letzte Erklärung in puncto Gravaminum ausantworten wollten, dero
Behueff, dann Sie eglliche auß ihren Mittel selbige anzunehmen, und mit ihnen Un-
terredung zu halten abordnen sollten, dieweil nun solches geschehen, und um deswe-
gen